

Handreichungen für die Schulleitungen zur Vergabe des Zeitkontingents im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und für Schulen der Sekundarstufe I sowie für die Primar- und Sekundarstufe I bzw. Hauptstufe an SBBZ

(Stand: September 2023)

1. Welcher Zweck wird mit dem Zeitkontingent verfolgt?

Das Zeitkontingent ist eines von mehreren Instrumenten, das den Schulen helfen soll, **einzelne kurzfristig eintretende und auf einzelne Stunden begrenzte Unterrichtsausfälle** zu vermeiden. Bei längerfristigen Ausfällen, die nicht anderweitig kompensiert werden können, sind andere Instrumente einzusetzen. Sollte die Vertretungsreserve erschöpft sein, stehen hierfür auch Mittel zum Abschluss befristeter Verträge zur Verfügung.

2. Welchen Umfang hat das Zeitkontingent?

Jede Schule erhält pro Schulstufe ein Zeitkontingent im Umfang von 70 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr. Der Verbrauch des Zeitkontingents ist von der Schulleitung dem zuständigen Staatlichen Schulamt - soweit von diesem nicht anders festgelegt - unter Verwendung des Vordrucks in **Anlage 1** vierteljährlich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober anzuzeigen. Bei Bedarf können bei den Staatlichen Schulämtern weitere Stunden angefordert werden. Es ist aber darauf zu achten, dass die Vertretungskraft die maximal zulässige Stundenanzahl **nicht überschreitet**, vgl. Nr. 7

3. Wie kann das Zeitkontingent vergeben werden?

Das Zeitkontingent kann auf der Grundlage einer **nebenberuflichen Tätigkeit** an eine Vertretungskraft (vgl. Nr. 4) vergeben werden. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn sich die Schulleitung und die Vertretungskraft insbesondere über den zeitlichen Rahmen, den Ort, die Klassen und die Höhe der Vergütung (vgl. Nr. 6) mündlich einig sind.

4. Welche Personen kommen als Vertretungskraft in Betracht?

Als Vertretungskraft kommt **nur** eine beamtete beurlaubte Lehrkraft oder eine ehemals beamtete Lehrkraft im Ruhestand in Betracht.

Lehrbefähigungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Primarstufe an SBBZ

Vertretungskräfte sollen die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Grundschule (oder einer entsprechenden Laufbahnbefähigung) als Fachlehrkraft oder als Technische Lehrkraft bzw. das Lehramt Sonderpädagogik (Primarstufe an SBBZ) haben.

Lehrbefähigungen im Rahmen der Sekundarstufe I

Vertretungskräfte sollen die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sekundarstufe I (oder einer jeweils entsprechenden Laufbahnbefähigung), für das Lehramt Sonderpädagogik, als Fachlehrkraft oder als Technische Lehrkraft haben.

Nicht in Betracht kommen Lehrkräfte, die in einem aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen oder andere externe Personen.

Um die Schulen bei der Suche nach Vertretungskräften zu unterstützen, werden die Staatlichen Schulämter geeignete Personen anschreiben, mit der Bitte, sich bei Interesse an dieser Tätigkeit bei den Schulen zu melden. Unabhängig davon wird den Schulen empfohlen, sich selbst um geeignete Vertretungskräfte zu bemühen. Es sollte möglichst vor Beginn des Schuljahres die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer Vertretung abgeklärt und auf die Notwendigkeit eines Führungszeugnisses hingewiesen werden, um auch bei kurzfristigen Ausfällen rasch reagieren zu können.

Persönliche Voraussetzungen

Gemäß den Bestimmungen des geänderten Infektionsschutzgesetzes (§ 20 IfSG) haben Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und in Schulen tätig werden sollen, vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit den Nachweis ihres Masernschutzes zu erbringen. Darüber hinaus ist von der Schulleitung eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten vorzunehmen. Beides ist an der Schule zu dokumentieren.

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen Vertretungskräfte, die an der Schule tätig werden wollen, der Schulleitung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einsichtnahme ist von der Schulleitung mit Datum und Ergebnis zu dokumentieren. Die Schulleitung ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach längstens 5 Jahren ist die Vorlage eines aktualisierten erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge in Übereinstimmung mit den §§ des Strafgesetzbuches, die im § 72a SGB VIII genannt sind, verbietet sich eine Vertretungstätigkeit beim 70-Stundenkontingent (vgl. Anlagen 2 und 3).

5. Welche Stellung hat die Vertretungskraft?

Die Schulleitung legt die Aufgaben der Vertretungskraft fest. Für Schäden, die die Vertretungskraft im Rahmen des Unterrichts verursacht oder erleidet, gelten die gleichen Regelungen wie für hauptamtliche Vertretungslehrkräfte (gesetzliche Unfallversicherung). Die Vertretungskraft soll durch die Schulleitung hierüber entsprechend informiert werden.

6. Wie hoch ist die Vergütung?

Die Vergütung wird pauschaliert abgerechnet und beträgt

- für Vertretungskräfte mit der Laufbahnbefähigung für das **Lehramt Grundschule (oder einer entsprechenden Laufbahnbefähigung) im Rahmen der verlässlichen Grundschule 29,00 € pro Unterrichtsstunde,**
- für Vertretungskräfte mit der Laufbahnbefähigung für das **Lehramt Sekundarstufe I (oder einer jeweils entsprechenden Laufbahnbefähigung) im Rahmen der Sekundarstufe I oder für das Lehramt Sonderpädagogik für die Primar- und Sekundarstufe I bzw. Hauptstufe an SBBZ 33,00 € pro Unterrichtsstunde** und
- für Vertretungslehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für **Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte im Rahmen der verlässlichen Grundschule oder im Rahmen der Sekundarstufe I einheitlich 26,00 € pro Unterrichtsstunde**

Hinweis:

Sollten ausnahmsweise Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für die Sekundarstufe I oder Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Gymnasium an Grundschulen eingesetzt werden, erhalten sie den Vergütungssatz für das Lehramt Grundschule (29,00 €). Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasium erhalten bei Einsatz in der Sekundarstufe I den Vergütungssatz für das Lehramt Sekundarstufe I (33,00 €). *Sollten ausnahmsweise GS- Lehrkräfte an der Sekundarstufe I eingesetzt*

werden, erhalten sie dennoch den Vergütungssatz für das Lehramt Grundschule (29,00 €)

Diese pauschalierten Vergütungssätze sind von der Schulleitung entsprechend anzuweisen (vgl. Nr. 8). Der auszuzahlende Betrag **darf den nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) angegebenen Freibetrag im Kalenderjahr (Stand 09/2023: 3000,00 €) nicht überschreiten**, vgl. Nr. 7.

7. Was ist hinsichtlich des Umfangs und der Vergütung steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu beachten?

Vertretungskräfte dürfen nicht mehr als **8 Unterrichtsstunden pro Woche** eingesetzt werden.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen. Wird eine Vertretungskraft **an mehreren Schulen tätig**, so gelten die Stundenvorgaben in Summe für alle Tätigkeiten.

Bei Einhaltung dieser Stundenvorgaben kann die Vergütung **bis zum nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) angegebenen Freibetrag steuerfrei** an die Vertretungskraft ausbezahlt werden. In diesem Umfang sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge aus Arbeitsentgelt abzuführen (vgl. § 14 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, § 1 Abs. 1 Ziff. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung SvEV).

Im Blick auf den genannten Freibetrag können von einer einzelnen Vertretungslehrkraft derzeit

- im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Vertretungskräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Grundschule (oder einer entsprechenden Laufbahnbefähigung))

maximal 103 Unterrichtsstunden

- im Rahmen der Sekundarstufe I (Vertretungskräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sekundarstufe I (oder einer jeweils entsprechenden Laufbahnbefähigung)) oder das Lehramt Sonderpädagogik

maximal 90 Unterrichtsstunden und

- im Rahmen einer Tätigkeit als Fachlehrkraft oder als Technische Lehrkraft an Grundschulen oder in der Sekundarstufe I

maximal 115 Unterrichtsstunden

auf Basis des 2023 geltenden Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) erteilt werden. Dies gilt **unabhängig** davon, ob im Einzelfall Vertretungsunterricht an mehreren Schulen erteilt oder das Zeitkontingent an einer Schule ausnahmsweise erhöht wurde.

Soweit Vertretungskräfte gleichzeitig einen Lehrauftrag im Rahmen des Lehrbeauftragtenprogramms gegen eine Aufwandsentschädigung wahrnehmen, sind die insgesamt hierfür zu zahlenden Beträge wie auch **alle anderen Einnahmen aus sonstigen begünstigten Tätigkeiten**, z.B. als Jugendbegleiter oder als Übungsleiter in einem Sportverein, bei der Ausschöpfung des Freibetrages zu berücksichtigen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Stundenvorgaben verliert der Vertretungsauftrag seinen Charakter als nebenberufliche Tätigkeit, so dass der vorgenannte Freibetrag des § 3 Nr. 26 EStG nicht in Anspruch genommen werden kann.

Hierauf ist die Vertretungskraft durch die Schulleitung ausdrücklich hinzuweisen. Außerdem muss die Vertretungskraft eine entsprechende Erklärung abgeben (vgl. Anlage 4). Die Erklärung verbleibt bei der Schule, sie ist **rechtliche Voraussetzung** für die abzugsfreie Auszahlung der Vergütung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Wird die wöchentliche und / oder kalenderjährliche Stundenvorgabe folglich überschritten, darf keine Zahlungsanweisung über den Vordruck LBV 70100 ("Festsetzung einmaliger Zahlungen im Schulbereich") an das LBV mehr erfolgen. Eine weitere Auszahlung kann dann nur noch unter **Begründung eines Arbeitsvertrages** veranlasst werden, mit der Folge, dass deshalb Steuern und - vorbehaltlich einer Überprüfung der Sozialversicherungspflicht im Einzelfall - auch Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten sind. Die darauf anfallenden Arbeitnehmeranteile (rund 21 % des Stundensatzes) sind - neben der Steuer - von der Vertretungskraft selbst zu tragen, die darauf anfallenden Arbeitgeberanteile gehen zu Lasten der vom Land für dieses Programm bereitgestellten Haushaltsmittel. Ebenfalls zu Lasten dieser Haushaltsmittel gehen nach ggf. erfolgter Beurteilung als geringfügig entlohnter Beschäftigung zu entrichtende Pauschalbeträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Nur die strikte Einhaltung der **vorgegebenen Jahresstunden** verhindert eine zweckentfremdete Verwendung dieser Haushaltsmittel.

Dies bedeutet, dass die Schulleitung eine Vertretungskraft nur mit einem Umfang von maximal bis zu 8 Unterrichtsstunden pro Woche **und (Stand 2023)**

- **103 Unterrichtsstunden (Vertretungskraft an Grundschule),**
- **90 Unterrichtsstunden (Vertretungskraft in Sekundarstufe I) und**
- **115 Unterrichtsstunden (Vertretungskraft als Fachlehrkraft / Technische Lehrkraft)**

im Kalenderjahr bestellen darf und die Einhaltung dieser Stundenvorgaben auch **eigenständig** zu überwachen hat. Aus gegebenem Anlass wird darum gebeten, darauf bei der Veranlassung der Vergütung zu achten. Reicht ein Lehrauftrag über den Jahreswechsel hinaus, wird empfohlen, eine erste Veranlassung der Auszahlung zum Ende des Kalenderjahres einzuleiten. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung würde aufgrund einer zu spät veranlassten Auszahlung und daher einem Zugang der Zahlung im nächsten Kalenderjahr es auch im neuen Kalenderjahr veranschlagen. Wird der Lehrauftrag auch im nächsten Jahr fortgeführt, besteht dadurch konkret die Gefahr, dass der o. g. Freibetrag mit den bekannten Folgen überschritten wird.

8. Was ist hinsichtlich der Auszahlung der Vergütung zu beachten?

Die Auszahlung der Vergütung für **tatsächlich** erteilte Unterrichtsstunden ist von der Schulleitung mit dem Beleglesevordruck (LBV 70100 "Festsetzung einmaliger Zahlungen im Schulbereich") direkt beim Landesamt für Besoldung und Versorgung zu veranlassen. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig entsprechend der beigefügten "Ausfüllhilfe" und der "Zusatzinformationen zu den notwendigen Verschlüsselungen" (LBV 70100a; Anlage 5) aus. Die Vordrucke können beim Landesamt für Besoldung und Versorgung per E-Mail unter vordrucklager@lbv.bwl.de oder per Telefon 0711 3426-2720 angefordert werden.

Bitte nur die neuen Originalvordrucke des LBV verwenden!

Diese können ab September 2023 beim LBV angefordert werden.

Weil die Mittel für die Vergabe des Zeitkontingents im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Sekundarstufe I **pro Kalenderjahr** etatisiert sind, wird für den Fall, dass ein Vertretungsauftrag über ein Kalenderjahr hinausreicht (z. B. Schuljahr oder 1. Schulhalbjahr), empfohlen, eine **erste Auszahlung** zum Ende des Kalenderjahres einzuleiten.

Damit die Zahlung noch rechtzeitig im Kalenderjahr verbucht werden kann (Kassenschluss beim LBV ist i. d. R. Anfang Dezember), sollte der Vordruck spätestens Ende November dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zugegangen sein. Die zweite Zahlung ist nach Abschluss des Lehrauftrages im nächsten Kalenderjahr vorzunehmen. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Höhe der Vergütung liegt allein bei der Schulleitung, eine Prüfung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung oder von der zuständigen Schulverwaltung erfolgt aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht. Die Vergütung kann nur für jede **tatsächlich erteilte Unterrichtsstunde** gewährt werden, nicht erteilte Stunden etwa wegen Krankheit, Ferien, Feiertagen oder sonstige Schulveranstaltungen dürfen nicht vergütet werden.

Die Schulleitung muss daher im Bedarfsfalle in der Lage sein, die tatsächlich im Rahmen des Vertretungsauftrags erteilten Unterrichtsstunden belegen zu können (z. B. Eintrag im Klassentagebuch).

Beim Ausfüllen des Vordrucks LBV 70100 sind die beigefügte "Ausfüllhilfe" und die "Zusatzinformationen zu den Verschlüsselungen" (Anlage 5) unbedingt zu beachten.

Das **Original** des Vordrucks ist direkt dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zu übermitteln, eine Kopie verbleibt bei der Schule, eine weitere Kopie ist an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu senden.

Für Fragen stehen die Staatlichen Schulämter und ggfs. die Regierungspräsidien zur Verfügung.

Anlagen:

- Zeitkontingent für kurzfristige Unterrichtsausfälle im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Anlage 1)
- Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 2)
- Merkblatt für Schulleitungen zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (Anlage 3)
- Erklärung der Vertretungskraft bezüglich der Steuerbefreiung der Vergütung (Anlage 4)
- Ausfüllhilfe für den beleglesbaren Vordruck LBV 70100 „Festsetzung einmaliger Zahlungen im Schulbereich " LBV 70100a (Anlage 5)